

Nachprüfung

Brandschutz

Landesaltenpflegeheime

### **Hinweis zur Anonymisierung:**

Gemäß § 28 Abs.2 des Landesrechnungshof-Verfassungsgesetzes sind jene Teile des Berichtes zu bezeichnen, die dem Grundrecht auf Datenschutz unterliegen.

Im Sinne dieser rechtlichen Verpflichtung mussten die entsprechenden personenbezogenen Daten sowie die Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse im Text gelöscht werden.

Es wird um Verständnis gebeten, dass dadurch die Lesbarkeit des Berichtes beeinträchtigt sein könnte.

GZ: LRH FA 11B B1/2004-8

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>I. KONTROLLKOMPETENZ.....</b>	<b>3</b>
<b>II. PRÜFUNGSGEGENSTAND.....</b>	<b>4</b>
<b>III. SEINERZEITIGE FESTSTELLUNGEN UND EMPFEHLUNGEN DES PRÜFBERICHTES GZ.: LRH 19 A 3-2002/11 .....</b>	<b>5</b>
<b>IV. STELLUNGNAHME DER BETROFFENEN FACHABTEILUNG .....</b>	<b>18</b>
<b>V. ERGEBNIS DER ÖRTLICHEN ERHEBUNGEN .....</b>	<b>19</b>
<b>VI. ZUSAMMENFASSUNG .....</b>	<b>26</b>
<b>VII. FESTSTELLUNGEN UND EMPFEHLUNGEN.....</b>	<b>34</b>

## ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

FA11B	Fachabteilung Sozialwesen des AdStmkLReg
GZ	Geschäftszahl
LAD	Landesamtsdirektion
LAPH	Landesaltenpflegeheim(e)
LIG-Steiermark	Landesimmobilien GesmbH Steiermark
LRH	Landesrechnungshof
LRH-VG	Landesrechnungshof-Verfassungsgesetz
LStfBV-Stmk	Landesstelle für Brandverhütung in Steiermark
TRVB N131	Technische Richtlinien Vorbeugender Brandschutz- Schulen - Betriebsbrandschutz - Organisation
TRVB 0121	Technische Richtlinien Vorbeugender Brandschutz - Brandschutzpläne

## I. KONTROLLKOMPETENZ

Gemäß § 2 des LRH-VG unterliegt die Kontrolle der Gebarung des Landes Steiermark dem Landesrechnungshof.

Im Bericht des LRH GZ.: LRH 19 A 3 – 2002/11, hat der LRH eine Prüfung betreffend die Gebarung, der Organisation und der Auslastung der Landesaltenpflegeheime (LAPH) Bad Radkersburg, Kindberg, Knittelfeld und Mautern durchgeführt. Dieser Bericht enthält ua. das Kapitel „Brandschutz“ (Kap. XVI).

Dieser Bericht wurde vom Kontrollausschuss am 14. Jänner 2003 und vom Landtag am 21. Jänner 2003 zur Kenntnis genommen.

**Enthält ein Bericht des LRH Beanstandungen** oder Verbesserungsvorschläge, so hat gemäß § 28 (4) LRH-VG **die Landesregierung spätestens sechs Monate nach der Behandlung des Berichtes im Landtag dem Kontroll-Ausschuss zu berichten**, welche Maßnahmen getroffen wurden, sofern nicht der Kontroll-Ausschuss mit einer Mehrheit von zwei Drittel seiner Mitglieder beschließt, von einem derartigen Bericht der Landesregierung abzusehen. Diese zitierte Bestimmung ist am 3. Juli 2001 in Kraft getreten.

**Ein derartiger Bericht der Landesregierung liegt dem LRH nicht vor.**

Ungeachtet dessen kann der LRH jederzeit von Amts wegen Nachprüfungen durchführen.

Dem LRH obliegt es unter anderem auch, aus Anlass seiner Prüfungen Vorschläge für die Beseitigung von Mängeln zu erstatten sowie Hinweise auf die Möglichkeit der Verminderung oder Vermeidung von Ausgaben zu geben.

## II. PRÜFUNGSGEGENSTAND

Der Prüfungsgegenstand ist eine **Nachprüfung** der im Jahr **2002** vom LRH getroffenen Feststellungen und Empfehlungen hinsichtlich **Brandschutz in den Landesaltenpflegeheimen (LAPH)**

- *Bad Radkersburg,*
- *Kindberg,*
- *Knittelfeld* und
- *Mautern.*

Es ist festzuhalten, dass unter anderem **Heime** im Sinne der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen als **besonders brandgefährdete bauliche Anlagen** gelten.

Durch eine bestmögliche Organisation des betrieblichen Brandschutzes, die mit der Wahrnehmung der Erfordernisse des baulichen Brandschutzes einhergehen muss, ist ein sicherer Heimbetrieb ohne Gefährdung von Gesundheit und Eigentum und zur Verhinderung von Schäden durch Brände zu gewährleisten.

Gemäß § 27 (2) LRH-VG ist der LRH befugt, bei der Durchführung von Kontrollen Sachverständige beizuziehen.

In die ggstdl. Nachprüfung wurde die „Landesstelle für Brandverhütung in Steiermark“ als sachverständige Institution einbezogen.

### III. SEINERZEITIGE FESTSTELLUNGEN UND EMPFEHLUNGEN DES PRÜFBERICHTES GZ.: LRH 19 A 3-2002/11

#### Auszug

*Kap. XVI. Brandschutz:*

*„Gemäß dem derzeit gültigen Steiermärkischen Feuerpolizeigesetz 1985, LGBl. Nr. 49, (§ 9 Abs. 6 b) gelten unter anderem auch Pflege- und Altenwohnheime als „besonders brandgefährdete bauliche Anlagen“.*

*Im § 9 Abs. 5 leg. cit. ist ausgeführt, dass bei diesen Anlagen die regelmäßige amtliche Feuerbeschau alle zwei Jahre durch die zuständige Gemeindebehörde vorzunehmen ist.*

*Dieser Verpflichtung sind die zuständigen Gemeindebehörden für kein einziges Landesaltenpflegeheim ordnungsgemäß nachgekommen.*

*In allen vier Landesaltenpflegeheimen existieren für die letzten Jahre hierüber keine schriftlichen Aufzeichnungen und meist auch keine Erinnerung an den Termin der letzten Feuerbeschau.*

*Der Landesrechnungshof hat daher den Verwaltungen der Landesaltenpflegeheime empfohlen, schon im eigenen Interesse von sich aus an die jeweils zuständige Gemeinde heranzutreten und sie auf die Wahrnehmung dieser gesetzlich vorgesehenen Verpflichtung hinzuweisen.*

*Zur Situation des Brandschutzes in den einzelnen Landesaltenpflegeheimen wird Folgendes angemerkt:*

## 1. Landesaltenpflegeheim Bad Radkersburg

*Ein Brandschutzbeauftragter und ein Stellvertreter sind ordnungsgemäß bestellt und haben zuletzt in den Jahren 2000 bzw. 2001 zum wiederholten Male Ausbildungsveranstaltungen (Kurse) betreffend Brandschutz besucht.*

*Beachtenswert erscheint dem Landesrechnungshof folgende Initiative in der Anstalt:*

*Sieben Bedienstete, die Mitglieder verschiedenster lokaler freiwilliger Feuerwehren sind, stellen ihre FF-Erfahrungen und Kenntnisse für den Brandschutz in der Anstalt zur Verfügung und werden gezielt im Rahmen der Brandschutzaktivitäten der Anstalt eingesetzt.*

*Das Brandschutzbuch und die Aufzeichnungen im Kontrollbuch bei der Brandmeldeanlage werden ordnungsgemäß geführt.*

*Unterweisungen betreffend die Brandschutzordnung, einschließlich Verhalten im Brandfall (gemäß Technische Richtlinien Vorbeugender Brandschutz 133 [TRVB]), haben für die Mitarbeiter im Februar und März 2002 nachweislich stattgefunden, nicht jedoch für die Heimbewohner.*

*Positiv hervorzuheben ist, dass es zunehmend nicht nur bei Anstaltsbegehungen, sondern auch bei den Brandschutzbelehrungen und praxisnahen Übungen zu einer engeren Zusammenarbeit mit der Feuerwehr gekommen ist und dass auch die Nachtdienste geschult werden.*

*Interne Übungen werden so vorbereitet, dass es im Rahmen mehrerer Terminangebote den meisten Bediensteten möglich ist, das Ausbildungsprogramm zu absolvieren.*

*Der Landesrechnungshof hat der Anstalt empfohlen, möglichst bald Richtlinien für Evakuierungen im Einvernehmen mit der Feuerwehr zu erstellen und diesbezüglich im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten auch praxisnahe Übungen durchzuführen.*

*Die Blitzschutzanlage wurde zuletzt im Jahr 2000 überprüft und die Funktionsfähigkeit festgestellt.*

*Die Brandmeldeanlage wurde zuletzt laut Anstaltsaufzeichnungen vom 14. bis 19. September 2001 gewartet.*

*Am 17. und 18. September 2001 wurden sämtliche (45) Feuerlöscher überprüft.*

*Anlässlich einer mit der Feuerwehr gemeinsam durchgeführten Übung in der Anstalt wurde festgestellt, dass im Nordtrakt eine Evakuierung von Personen im Brandfall nur schwer möglich wäre.*

*Die Anstaltsverwaltung hat sich nach dieser Übung an die Landesstelle für Brandverhütung in Steiermark mit dem Ersuchen gewandt, in der Anstalt eine brandschutztechnische Begehung durchzuführen und über das Ergebnis ein Gutachten zu erstellen. Diese Begehung hat am 22. Mai 2002 stattgefunden. Das nachstehend hierüber erstellte Gutachten hat erneut gezeigt, wie wichtig*

*solche Überprüfungen – insbesondere für Altenpflegeheime mit erschwerten Evakuierungsbedingungen – sind:*

- „1. Am nördlichen Ende der bestehenden Balkone ist ein außenliegendes Stiegenhaus (zumindest nicht brennbar) bis auf das anschließende Erdniveau mit einer lichten Stiegenlaufbreite von mindestens 1,4 m zu errichten.*
- 2. Die Aufschließungsgänge sind in allen Geschossen ca. mittig durch Rauchabschlusstüren R 30 zu unterteilen.*
- 3. Im bestehenden Hauptstiegenhaus sind beidseitig dieses Stiegenhauses in den jeweiligen Rauchabschnitten D-Wandhydranten gemäß TRVB F 128, Ausführung 2 zu installieren. Diese sind an die bestehende Löschwasserversorgung anzuschließen.*
- 4. Die bestehenden Pulverlöscher auf den Stationen sind gegen Nass- bzw. Schaumlöscher auszutauschen.*
- 5. Auf den Gängen dürfen keine Lagerungen bzw. Möbel aufgestellt werden, sodass der Fluchtweg in diesem Bereich nicht eingeengt wird.“*

*Die aufsichtsführende FA11B Sozialwesen hätte daher schon in den vergangenen Jahren in Wahrnehmung ihrer Aufsichtspflicht dafür sorgen müssen, dass derartige brandschutztechnische Begehungen und Gutachten wie im Landesaltenpflegeheim Bad Radkersburg (auf Eigeninitiative) in allen vier Landesaltenpflegeheimen in angemessenen Zeitabständen, insbesondere jedoch rechtzeitig im Zusammenhang mit baulichen und technischen Investitionen, durchgeführt werden.*

## 2. Landesaltenpflegeheim Kindberg

*Mit der konkreten unmittelbaren Betreuung der Brandschutzagenden in der Anstalt ist ein Mitarbeiter des Technischen Dienstes betraut, der sich dem Landesrechnungshof gegenüber als „Brandschutzwart“ bezeichnete und als solcher auch in den schriftlichen Unterlagen betreffend den Brandschutz aufscheint. Von der Aufgabenstellung her gesehen handelt es sich allerdings zweifelsfrei um die Funktion des Brandschutzbeauftragten. Immerhin ist er nicht für Teilbereiche, sondern für die gesamte Anstalt zuständig.*

*Seitens des Verwaltungsdirektors, selbst Kommandant einer Stadtfeuerwehr, wurden dem Landesrechnungshof gegenüber eine Klärung und weitere Veranlassungen, allenfalls auch schulungsmäßig, zugesagt, wenn bisherige Kurse (zuletzt am 14. Februar 2002) nicht ausreichen sollten.*

*Durch eine Pensionierung bedingt gibt es seit 1. Juni 2002 keine Stellvertretung, für die schon rechtzeitig vorzusorgen gewesen wäre.*

*Das Brandschutzbuch wird in der Anstalt in Form von losen Blättern, mit Maschine geschrieben, geführt.*

*Der Landesrechnungshof hat anlässlich der Prüfung in der Anstalt darauf hingewiesen, dass im Falle einer notwendigen Beweisführung, zum Beispiel nach einem Brand mit Personenschaden, handschriftlichen, chronologisch vorgenommenen Eintragungen in einem gebundenen Brandschutzbuch, eine höhere Beweiskraft über die ordnungsgemäß erfolgte Wahrnehmung der Brandschutzagenden zugemessen werden würde.*

*Die jährlich vorzunehmende, nachweisliche (per Unterschrift) Unterweisung des gesamten Personals und der Bewohner in Bezug auf die Brandschutzordnung der Anstalt ist in den letzten Jahren und auch bis Juni 2002 nicht erfolgt und wäre umgehend nachzuholen.*

*Ein Evakuierungsplan bzw. Evakuierungsrichtlinien sollen laut Auskunft des Verwaltungsdirektors noch im ersten Halbjahr 2002 erstellt werden.*

*Der Landesrechnungshof regt in diesem Zusammenhang an, möglichst praxisnahe Übungen unter Einbeziehung der Feuerwehren durchzuführen.*

*Die letzte gemeinsame Brandschutzübung (nicht Evakuierungsübung) hat mit der Freiwilligen Feuerwehr Kindtal am 15. März 2000 stattgefunden.*

*Der Landesrechnungshof empfiehlt, solche Übungen entsprechend zu dokumentieren, sodass insbesondere auch die Übungsannahme, die Teilnehmer, Dauer und Verlauf der Übung sowie zu ziehende Konsequenzen etc. jederzeit nachvollziehbar sind.*

*Im Übrigen finden mit Funktionären der lokalen Feuerwehren auch immer wieder Begehungen statt.*

*Die letzten Brandschutzübungen für das gesamte Personal zu den Themen Brandmeldeanlage, Fluchthauben, Löschdecke, Entstehungsbrandbekämpfung und Handhabung der Handfeuerlöscher fanden vom 11. bis 13. Juni 2002 statt.*

*Der Wirkungsbereich der Brandmeldeanlage wurde am 29. Jänner 2001 auch auf die umgebauten Küchennebenräume ausgedehnt.  
Gewartet wurde die Brandmeldeanlage zuletzt am 30. Jänner 2001.*

*Sämtliche Handfeuerlöscher wurden zuletzt vom 28. bis 30. Jänner 2002 überprüft, die Blitzschutzanlage am 12. Februar 2002 und schließlich die Wandhydranten (Nassprobe, Funktionsprobe – Rauchklappen) am 26. und 27. Juli 2001.*

*Aus der Eintragung im Brandschutzbuch vom 12. Februar 2002 musste unter anderem entnommen werden, dass eine neuerliche Information an die Bediensteten mit folgenden Punkten erforderlich geworden ist:*

- ✓ Die Funktion der selbstschließenden Brandschutztüren darf nicht durch das Einlegen von Keilen zum Offenhalten der Brandschutztüren behindert werden.*
- ✓ Fluchtwege und Stiegen sind von allen Abstellungen freizuhalten.*
- ✓ Freizuhalten sind auch die Feuerwehrezufahrten zur Anstalt.*

### 3. Landesaltenpflegeheim Knittelfeld

*Im Landesaltenpflegeheim Knittelfeld sind ein Brandschutzbeauftragter und ein Stellvertreter ordnungsgemäß bestellt und verfügen diese auch über die entsprechende Ausbildung. Zuletzt besuchte der Brandschutzbeauftragte im Mai 2002 einen Ausbildungskurs in der Landes-Feuerwehr- und Zivilschutzschule in Lebring. Beide Brandschutzfunktionäre sind Bedienstete des Technischen Dienstes der Anstalt.*

*Die Unterweisung aller Bediensteten und Bewohner betreffend Brandschutzordnung der Anstalt, einschließlich Verhalten im Brandfall, hat alljährlich nachweislich (per Unterschrift) zu erfolgen. Dieser Verpflichtung kommt die Anstalt nicht nach. Laut Unterlagen der Anstalt haben die letzten Unterweisungen bereits am 6. und 13. Oktober 2000 stattgefunden.*

*Es wäre streng darauf zu achten, dass Nichtanwesende zu einem späteren Zeitpunkt verlässlich und ebenfalls nachweislich unterwiesen werden. Dies gilt auch für neu Eintretende.*

*Es wäre künftig sicherzustellen, dass das Brandschutzbuch und das Kontrollbuch bei der Brandmeldeanlage nicht nur sporadisch, sondern laufend geführt werden und damit die tatsächliche Situation des Brandschutzes sorgsam dokumentiert wird.*

*Um die Brandschutzkontrollen effizienter zu gestalten, hat der Landesrechnungshof in der Anstalt empfohlen, an Hand von vorbereiteten, aktuell zu haltenden „Checklisten“ die Überprüfungen vorzunehmen.*

*Brandschutzpläne sind für die Anstalt erstellt und auch – laut Auskunft des Brandschutzbeauftragten – der Stadtfeuerwehr Knittelfeld übergeben worden. Allerdings gibt es dafür keinen schriftlichen Nachweis.*

*Diese und auch andere Feststellungen hat der Landesrechnungshof anlässlich seiner Einschau in der Anstalt zum Anlass genommen darauf hinzuweisen, wie wichtig vor allem in den Sicherheitsbereichen eine sorgfältige Dokumentation und die Beweisbarkeit über gesetzte Maßnahmen sind.*

*In diesem Zusammenhang wäre anzumerken, dass der Landesrechnungshof schon bei früheren Anstaltsprüfungen auf derartige Mängel hingewiesen hat.*

*Dies gilt auch für die Forderung nach Erstellung von Evakuierungsrichtlinien und diesbezüglichen - soweit als möglich – praxisnah durchzuführenden Evakuierungsübungen, zumindest in einzelnen Teilbereichen. Diesem Erfordernis ist die Anstalt noch immer nicht nachgekommen.*

*Es muss vom Landesrechnungshof darauf hingewiesen werden, dass – auch nach Meinung des Brandschutzbeauftragten – im Bereich der Station 2 auf Grund der baulichen Gegebenheiten im Ernstfall beträchtliche Probleme bei einer notwendigen Evakuierung entstünden.*

*Mit der Stadtfeuerwehr Knittelfeld besteht nunmehr eine bessere Zusammenarbeit als dies noch vor einigen Jahren der Fall war. Es finden auch Begehungen der Anstalt mit Feuerwehrfunktionären statt. Auch dies wäre aussagekräftig zu dokumentieren.*

*Laut Auskunft des Brandschutzbeauftragten hat die letzte Brandschutzübung mit der Stadtfeuerwehr Knittelfeld am 21. August 1998, inklusive einer Anstaltsbegehung, stattgefunden. Übungsort war der Keller und nicht ein heimbewohnernaher Bereich. Auch hier fehlt eine ausführliche Dokumentation.*

*Einmal jährlich ist eine ausreichende Anzahl von geeigneten Bediensteten in der Wirkungsweise und Handhabung der Geräte für die erste Löschhilfe (Kleinlöschgeräte) praktisch zu schulen (laut Technische Richtlinien Vorbeugender Brandschutz, TRVB O 119, Pkt. 3,5).*

*Die letzte diesbezügliche Unterweisung liegt im Landesaltenpflegeheim Knittelfeld – laut Auskunft des Brandschutzbeauftragten – bereits ca. drei Jahre zurück. Daher erscheint es dringend geboten, die Unterweisung sofort durchzuführen und entsprechend zu dokumentieren.*

*Die Brandmeldeanlage der Anstalt wurde zuletzt, laut Auskunft des Brandschutzbeauftragten, am 23. April 2002 durch die Vertragsfirma einer Revision unterzogen. Auch die jeweils wahrzunehmenden Wartungstermine werden eingehalten.*

#### 4. Landesaltenpflegeheim Mautern

*Im Landesaltenpflegeheim Mautern sind der Brandschutzbeauftragte seit 1997 und dessen Stellvertreter seit 1983 (er war ursprünglich Brandschutzbeauftragter) bestellt und haben auch die geforderte Ausbildung und weitere Kurse in den Jahren 1997, 1998 und zuletzt am 18. März 2002 in der Landes-Feuerwehr- und Zivilschutzschule in Lebring absolviert.*

*Die letzte Unterweisung des Anstaltspersonals betreffend Brandschutzordnung inklusive Verhalten im Brandfall hat nachweislich vom 14. bis 16. Juni 1999 stattgefunden. Es wurde allerdings verabsäumt, Bedienstete, die zu diesem Termin nicht erreicht werden konnten, nachträglich und ebenfalls nachweislich (per Unterschrift) zu unterweisen.*

*Diese Unterweisungen sind gemäß Technischer Richtlinie Vorbeugender Brandschutz 133 (TRVB) nach Überprüfung der Brandschutzordnung auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit dem gesamten Personal und bei Heimen auch den Bewohnern alljährlich nachweislich zur Kenntnis zu bringen. Dass dies rund drei Jahre hindurch verabsäumt wurde, ist ein grober Mangel.*

*Die Eintragungen in das Brandschutzbuch sind sehr spärlich gehalten und machen es daher für externe Prüfer nicht möglich festzustellen, in welchem Ausmaß die Anstalt ihren Verpflichtungen, den Brandschutz effizient zu gestalten, tatsächlich nachgekommen ist. Dass das Brandschutzbuch im Ernstfall bzw. bei einer rechtlichen Auseinandersetzung das zentrale Nachweis- und Beweisdokument für Getanes bzw. Unterlassenes sein kann, sei besonders angemerkt.*

*Im Brandschutzbuch der Anstalt finden sich beispielsweise für die Jahre 2000 und 2001 jeweils auch Eintragungen betreffend die Jahresplanung für Brandschutzaktivitäten. In weiterer Folge sind relativ selten Eintragungen zu finden, die auf die Jahresplanung Bezug nehmen.*

*Der Landesrechnungshof empfiehlt, das Jahresprogramm laufend, auf jeden Fall am Jahresende, auf seine Umsetzung zu überprüfen und die gebotenen Handlungen zu setzen.*

*Der Brandschutzplan ist mit dem örtlichen Feuerwehrkommando gemäß der Technischen Richtlinie BV 121 zu erstellen. Dieser ist beim Haupteingang an deutlich sichtbarer Stelle anzubringen und auch der Feuerwehr nachweislich zu übergeben.*

*Im Brandschutzbuch findet sich unter dem Datum 24. Jänner 2000 unter dem Übertitel „Programm-Übersicht, Anforderungen für den Brandschutz 2000“ Pkt. 8.) die Eintragung: „Übergabe eines Brandschutzplanes an die örtliche Feuerwehr“. Ob dies sodann im Laufe des Jahres geschehen ist, darüber findet sich im Brandschutzbuch genau so wenig eine Eintragung wie ein Termin, zu dem mit der Feuerwehr einvernehmlich ein Brandschutzplan erstellt wurde.*

*Jedenfalls hat der Brandschutzbeauftragte dem Landesrechnungshof gegenüber erklärt, dass der Brandschutzplan der Feuerwehr übergeben worden sei –*

ohne schriftlichen Nachweis. Am Haupteingang der Anstalt ist der aktuelle Brandschutzplan angebracht.

**Nicht** vorhanden sind in der Anstalt bisher ein **Evakuierungsplan** /-richtlinien; an einem Fluchtwegorientierungsplan wird noch gearbeitet.

Der Landesrechnungshof erwartet, dass diese Unterlagen umgehend fertig gestellt und anschließend im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten auch praxisnahe Übungen unter Einbeziehung der Feuerwehr durchgeführt werden.

Aus der Eintragung im Brandschutzbuch vom 26. Juni 2000 kann entnommen werden, dass an diesem Tag eine Begehung der Anstalt durch 34 Mann der Freiwilligen Feuerwehren Mautern, Kalwang und Kammern stattgefunden hat. Das Augenmerk wurde – laut Aussage des Brandschutzbeauftragten - vor allem auf die Fluchtwege, die Zugänge zu den Zimmern und die brandschutztechnische Situation in den Bewohner-Zimmern gerichtet und auch Verbesserungsvorschläge unterbreitet.

Eine besonders erwähnenswerte **Abschnittsübung** (Atemschutz) hat am 7. November 1997 unter weiterer Beteiligung von sieben Freiwilligen Feuerwehren des Liesingtales mit 100 Mann und 16 Einsatzfahrzeugen, der Feuerwehr Donawitz, Ärzten, Exekutive, Bergrettung und Rotem Kreuz stattgefunden. Besonders hervorgehoben wurde hierbei auch die Mitwirkung des Personals, das wesentlich zum Erfolg der Großübung beigetragen habe.

Die letzte Unterweisung über die ordnungsgemäße Handhabung der **Kleinlöschgeräte** (Hand-Feuerlöscher) hat bereits im Jahr 1999 stattgefunden und wäre daher ehebaldigst (jährlich) nachweislich wieder vorzunehmen.

Zuletzt wurden am 6. Juni 2001 46 **Feuerlöscher** überprüft, die **Brandmeldeanlage** wurde am 14./15. Februar 2002 gewartet und wird alle zwei Jahre einer Revision unterzogen.

Die Frage, ob und wann die **Blitzschutzanlage** innerhalb der letzten Jahre einer Revision unterzogen wurde, konnte vom Verwaltungsdirektor nicht beantwortet werden.

Blitzschutzanlagen sind gemäß Technische Richtlinien Vorbeugender Brandschutz (TRVB O 119, 3,7) alle drei Jahre einmal und überdies nach jedem Blitzschlag einer Überprüfung zu unterziehen.

Jede Vernachlässigung der Betreuung dieses wichtigen Brandschutzinstrumentariums bedeutet ein besonderes Sicherheitsrisiko.

**Zusammenfassend bzw. auch ergänzend ist zum Bereich Brandschutz Folgendes festzustellen:**

- *Die Anliegen des Brandschutzes werden seitens der aufsichtsführenden FA11B Sozialwesen (wie zuvor auch schon durch die seinerzeit zuständige Rechtsabteilung 9) nicht in jenem Maße betreut und kontrolliert, wie dies seiner Bedeutung für die Sicherheit der Bewohner und des Personals der Landesaltenpflegeheime entsprechend erforderlich wäre. Der Landesrechnungshof schlägt als Sofortmaßnahme vor, für alle Landesaltenpflegeheime, ausgenommen das Landesaltenpflegeheim Bad Radkersburg, wo dies am 22. Mai 2002 geschehen ist, brandschutztechnische Gutachten in Auftrag zu geben und deren Ergebnisse umzusetzen, so wie dies im Steiermärkischen Pflegeheimgesetz, LGBl. Nr. 108/1994, i.d.g.F., im § 12 Abs. 2 vorgesehen ist.*
- *Die Brandschutzbeauftragten und deren Stellvertreter gehören meist dem jeweiligen Technischen Dienst ihrer Anstalt an. Die zusätzlichen Funktionen eines Brandschutzbeauftragten oder auch einer Sicherheitsvertrauensperson sind mit einem hohen Maß an Verantwortung verbunden und sehr zeitaufwändig. Es ist daher seitens der Anstaltsleitung die erforderliche Zeit für eine optimale Ausübung der präventiven Brandschutzaufgaben sicherzustellen.*
- *Der bestmöglichen Dokumentation aller Vorgänge und Handlungen ist in den Sicherheitsbereichen ein besonderes Augenmerk zuzuwenden und kommt hier auch der Dienstaufsicht eine große Bedeutung zu. Nachweise und Beweisführungen, insbesondere auch im Fall von rechtlichen Auseinandersetzungen, müssen durch eine einwandfreie Dokumentation entscheidend unterstützt werden können.*
- *Die Brandschutzbeauftragten-Stellvertreter müssen so in die laufenden Agenden des Brandschutzes involviert sein, dass sie tatsächlich zu jeder Zeit ohne Probleme und Risiken für den Brandschutz die Brandschutzbeauftragten vertreten können.*
- *Die Kommunikation zwischen Verwaltungsdirektor und Brandschutzbeauftragten ist bestmöglich zu gestalten. Das heißt auch, dass die Brandschutzbeauftragten über alle den Brandschutz betreffenden Angelegenheiten, Schriftstücke etc. von den Verwaltungsdirektoren umgehend informiert werden. Genauso ist ein bestmöglicher Informationsfluss in Richtung Verwaltungsdirektionen sicherzustellen.*
- *Die Brandschutzbeauftragten sollten zu Baurevisionen und Bauverhandlungen, die auch Agenden des Brandschutzes berühren, beigezogen werden.*
- *Absoluter Vorrang ist der Erstellung von Evakuierungsrichtlinien und deren praxisnaher Beübung im Rahmen der jeweils gegebenen Möglichkeiten einzuräumen.*

- *Die Zusammenarbeit mit den Feuerwehren sollte weiter ausgebaut werden und in den Bereichen Beratung, Schulungen und praxisnahe Übungen verstärkt zum Ausdruck kommen.*
- *Die für die einzelnen Landesaltenpflegeheime jeweils zuständigen Gemeindeverwaltungen sollten auf die alle zwei Jahre durchzuführende Feuerbeschau und ihre diesbezüglichen gesetzlichen Verpflichtungen hingewiesen werden.*
- *Schließlich gilt es, allen Bediensteten und Heimbewohnern immer wieder klarzumachen, dass die Nichtbeachtung von Sicherheitsvorschriften und –regelungen zu größten Gefährdungen führen kann und demnach auch zu ahnden ist. Es sind die Bemühungen zu verstärken, durch eine bestmögliche Bewusstseinsbildung die Achtsamkeit für alle Sicherheitsbelange zu stärken.*

### **Stellungnahme des Herrn Landesrates Dr. Kurt Flecker**

*Grundsätzlich wird die Meinung des Landesrechnungshofes geteilt, wonach dem Brandsschutz in den LAPHen höchste Priorität einzuräumen ist.*

*Daher wurden besonders ernsthaft technische und organisatorische Vorsorgemaßnahmen getroffen, dass im Ernstfall Brandherde nur lokal eingegrenzt auftreten können. Die Vorsorgemaßnahmen (Brandschutz) in den LAPHen wurden dahingehend getroffen, dass Brandherde sowohl auf ein Stockwerk als auch innerhalb des Stockwerkes in Brandschutzabschnitten begrenzt bleiben.*

*So sind alle LAPHen mit einem höchstmöglichen Vollschutz ausgestattet, sodass Brandschutzgeschehen bereits im Ansatz gemeldet und bekämpft werden können.*

*Grundsätzlich ist festzuhalten, dass der Brandschutz in den jeweiligen Kompetenzbereich des Einrichtungsleiters fällt, da sinnvollerweise alle damit zusammenhängenden Maßnahmen vor Ort zu setzen sind.*

- *Die Feuerbeschau durch die Gemeinden erfolgt tatsächlich nicht wie gesetzlich vorgesehen alle 2 Jahre, sondern durchschnittlich in Fünfjahresabständen.  
Brandschutztechnische Gutachten, wie sie der Rechnungshof fordert in Auftrag zu geben, liegen in der Kompetenz der Gemeinden und **können** von diesen im Rahmen der Feuerbeschau bei Notwendigkeit erstellt werden.*

*Die jeweiligen Einrichtungsleiter sind bereits an die Gemeinden herangetreten.*

- *Der Rechnungshof regt an, dass den mit Brandschutz beauftragten Personen und deren Stellvertreter die erforderliche Zeit für eine optimale Ausübung der präventiven Brandschutzaufgaben sichergestellt wird.*

*Die Einrichtungsleiter versichern einstimmig, dass dies jedenfalls sichergestellt ist. Auch die Involvierung der jeweiligen Stellvertreter in die laufenden Agenden des Brandschutzes ist bereits zur Zeit sichergestellt.*

- *Die vom Rechnungshof kritisierten mangelhaften Dokumentationen und Eintragungen in Brandschutzbüchern wurde mit den Einrichtungsleitern von Seite der FA11B umgehend besprochen und die künftig korrekten Eintragungen angeordnet.*
- *Die Kommunikation bedarf in diesem Bereich sicherlich einer Feinabstimmung.*

*Die künftige Beziehung der Brandschutzbeauftragten zu Baurevisionen und Bauverhandlungen trägt sicherlich auch zum Aufbau dieser funktionalen Kommunikation bei.*

- *Der Rechnungshof erwartet praxisnahe Übungen mit Evakuierungen im Einvernehmen mit der Feuerwehr.*

*Zu den praxisnahen Übungen (mit Bewohnern und Personal gemeinsam) ist festzuhalten, dass viele der Bewohner der LAPHe unter hochgradiger Demenz (Verwirrtheit), Alzheimererkrankungen, Bewegungsunfähigkeit usw. leiden und eine solche Übung eine große Verunsicherung der Klienten und damit u. U. sogar eine Verschlechterung des Gesundheitszustandes (durch Angst) bedeutet.*

*Wesentlich sind die regelmäßigen Übungen mit dem gesamten Personal, da Verhaltenssicherheit des Personals im Ernstfall unerlässlich ist und diese Übungen eine der wesentlichsten qualitativen Präventivmaßnahmen darstellen.*

*Die durchschnittliche Größe der Häuser von 160 Betten erfordert einen großen organisatorischen Aufwand der Feuerwehren, der Rettung und aller sonstigen Organisationen auf der Ebene eines gesamten Bezirkes.*

*Brandschutzpläne liegen in jeder Einrichtung auf.*

*Zur Zeit werden durch die Fachabteilung 20A die Baupläne der LAPH digitalisiert. Nach Fertigstellung dieses Projektes werden die Brandschutzpläne, bzw. die Evakuierungsrichtlinien neu erstellt.*

*Bezüglich Evakuierungs- und Übungsplänen wird mit der jeweils zuständigen Feuerwehr Kontakt aufgenommen.*

- *Die Bewusstseinsbildung bei Bewohnern und Bediensteten zur Einhaltung von Sicherheitsvorschriften zur Verhütung von Brandherden erfolgt bereits laufend.*  
*Die Unterweisung der Heimbewohner im Bezug auf das Verhalten im Brandfall gestaltet sich aufgrund des gesundheitlichen Zustandes (Verwirrtheit, ...) schwierig. Der Schwerpunkt der Unterweisungen liegt auch hier bei den Bediensteten.*

*Die Nachweislichkeit wird in Zukunft sichergestellt werden.*

- *Die Überprüfung der technischen Schutzanlagen (Brandmeldeanlagen, Blitzschutz, ...) erfolgt regelmäßig.“*

## IV. STELLUNGNAHME DER BETROFFENEN FACHABTEILUNG

Im Zuge der gegenständlichen Nachprüfung hat der LRH mit Schreiben vom 30. März 2004 die Fachabteilung 11B Sozialwesen um Mitteilung ersucht, ob und in welcher Weise die im seinerzeitigen Bericht enthaltenen Empfehlungen des LRH umgesetzt wurden.

Die FA 11B übermittelte hiezu mit Schreiben vom 14. Mai 2004:

- den da. Erlaß (GZ: FA11B 60.3-12/02-23) vom 28. Mai 2003 hinsichtlich „Brandschutzmaßnahmen in den Landesaltenpflegeheimen...; Durchführungsrichtlinien ab 1.7.2003“ sowie
- von der LIG-Steiermark „Kostenrahmen nach ÖNORM B 1901-01 (ausführungsorientiert) für das LAPH Bad Radkersburg, Knittelfeld und Kindberg“.

Bei einer mündlichen Befragung des zuständigen Referenten in der FA11B wurde von diesem noch ein internes Arbeitspapier (Checkliste) „Empfehlungen des Rechnungshofes - erledigt/nicht erledigt, Stand 10. Dezember 2003“ übergeben.

## V. ERGEBNIS DER ÖRTLICHEN ERHEBUNGEN

Mit Schreiben vom 30. März 2004 ersuchte der LRH gleichzeitig mit der Prüfungsankündigungen an den zuständigen Landesrat HR Dr. Kurt Flecker und die zuständige Fachabteilung 11B die Landesstelle für Brandverhütung in Steiermark im Rahmen örtlicher Erhebungen zu prüfen, ob und inwieweit die im Bericht des LRH ausgesprochenen Empfehlungen im Bereich des Brandschutzes umgesetzt wurden.

Dementsprechend erfolgten von der LStfBV-Stmk Evaluierungen aller LAPH und mit Schreiben vom 6. Mai 2004 nachfolgende Stellungnahmen:

### A. LAPH Bad Radkersburg

Adresse: 8490 Bad Radkersburg, Dr.-Kamniker-Str. 1

- Als Brandschutzbeauftragter ist [REDACTED] und als seine Stellvertreter [REDACTED] und [REDACTED] tätig. [REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED].
- Das Brandschutzbuch und das Kontrollbuch für Brandmeldeanlagen werden ordnungsgemäß geführt.
- Im Gebäude befindet sich in jeder Abteilung das so genannte „rote Buch“, in welchen sämtliche organisatorische Maßnahmen aufliegen. Jährlich werden gruppenweise das Personal sowie das Stationspersonal in die Brandschutzordnung eingewiesen.
- Naturgemäß werden diese Unterweisungen bei den Heimbewohnern (pflegebedürftige Personen) aufgrund eingeschränkter Aufnahmefähigkeit nicht durchgeführt.

- *Ein Evakuierungsplan im Einvernehmen mit dem zuständigen Feuerwehrkommando wurde erstellt. Praxisnahe Übungen mit bewegungseingeschränkten Personen erscheinen als nicht unbedingt zweckmäßig.*
- *Über die ordnungsgemäße Ausführung bzw. Funktionstüchtigkeit der Blitzschutzanlage liegt ein Attest von einem hierzu Befugten vom 3. Juni 2003 vor. Über die neu installierte Brandmeldeanlage liegt ein Abnahmebefund vom 15. Oktober 2003 durch die Landesstelle für Brandverhütung in Steiermark vor. Der in diesem Abnahmebefund aufgezeigte Mangel bezüglich der Liftanlage wird laut Angabe mit der Realisierung des Brandschutzkonzeptes miterledigt.*
- *Zu den einzelnen Punkten aufgrund der Begehung vom 22. Mai 2002 wird nachfolgendes festgestellt:*
  - 1. zu 1. nicht erfüllt<sup>1</sup>**
  - 2. zu 2. nicht erfüllt<sup>2</sup>**
  - 3. zu 3. bis 5. erfüllt**

---

<sup>1</sup> Punkt 1. lautet: „Am nördlichen Ende der bestehenden Balkone ist ein außenliegendes Stiegenhaus (zumindest nicht brennbar) bis auf das anschließende Erdniveau mit einer lichten Stiegenlaufbreite von mindestens 1,4 m zu errichten.“

<sup>2</sup> Punkt 2. lautet: „Die Aufschließungsgänge sind in allen Geschossen ca. mittig durch Rauchabschlusstüren R 30 zu unterteilen.“

**B. LAPH Kindberg**

Adresse: 8650 Kindberg, Wiener Str. 53

Am 26. April 2004 wurde ein Ortsaugenschein vorgenommen und mit dem anwesenden Brandschutzbeauftragten Herrn [REDACTED] eine Besprechung durchgeführt.

Neben dem hauptverantwortlichen Brandschutzbeauftragten [REDACTED] sind zusätzlich auch [REDACTED] und [REDACTED] jeweils als Brandschutzbeauftragte tätig. [REDACTED]

Hinsichtlich des Brandschutzbuches kann festgestellt werden, dass nicht mehr eine lose Blattsammlung besteht, sondern dass nunmehr ein Buch vorliegt, in dem regelmäßig die entsprechenden Eintragungen vorgenommen werden.

Die Brandschutzordnung wurde nunmehr überarbeitet und liegt die Fassung vom 1. April 2003 vor.

Das gesamte Personal wird nachweislich unterwiesen und erfolgte die letzte Unterweisung am 11. Juni 2002. Die Neuzugänge werden in der Zwischenzeit jeweils in den einzelnen Stationen bzw. Abteilungen eingewiesen.

Es wurde ein Evakuierungsplan vorgelegt und liegt dieser in der Fassung vom 1. April 2003 vor.

Hinsichtlich der angeregten Brandschutzübungen ist zu bemerken, dass laut Ansicht [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED], derartige Übungen mit den Heimbewohnern für diese eine zu hohe Belastung darstellen. Aus diesem Grund werden nur Übungen mit dem Pflegepersonal durchgeführt. Regelmäßig finden

*auch Begehungen mit der örtlichen Feuerwehr statt, sodass diese die Neuerungen auf dem Gebiet des Brandschutzes des Hauses kennen lernen und entsprechend eingewiesen werden kann.*

*Die Brandmeldeanlage wurde in der Zwischenzeit umgebaut und wurden diese Umbauarbeiten im Oktober 2002 abgeschlossen. Zu diesem Zeitpunkt fand auch eine entsprechende Einschulung auf die neue Anlage statt. Die Anlage wurde vom 28. bis 31. Oktober 2003 einer Wartung durch die Firma Siemens unterzogen. Die letztmalige interne Kontrolle erfolgte am 2. März 2004. Zu diesem Zeitpunkt wurde auch die Rauch- und Wärmeabzugsanlage der Stiegenhäuser überprüft.*

*Sämtliche tragbaren Feuerlöscher wurden zuletzt am 8. und 9. Jänner 2004 überprüft, wo auch einige Pulverlöscher gegen Nasslöscher ausgetauscht wurden. Die Blitzschutzanlage wurde am 12. Februar 2002 überprüft. Die Wandhydranten wurden am 8. Jänner 2004 einer Kontrolle unterzogen. Die Rauchklappen in den Stiegenhäusern wurden am 2. März 2004 überprüft. Hinsichtlich der bemängelten Punkte auf Seite 90, ist festzustellen, dass nunmehr die Brandschutztüren eine Ansteuerung in den nächsten Monaten erhalten werden, sodass diese sodann Magnethaltungen haben werden, welche bei Ansprechen der Brandmeldeanlage, ein Selbstschließen ermöglichen. Im Objekt wurde durch die Stadtgemeinde Kindberg am 28. November 2002 eine Feuerbeschau durchgeführt. Laut Aussage wurden alle Mängel behoben, hinsichtlich der Empfehlungen läuft die Planung. Die Brandfluchthauben wurden im August 2001 überprüft und ist die nächste Überprüfung im Jahr 2006 vorgesehen.*

**C. LAPH Knittelfeld**

Adresse: 8720 Knittelfeld, Gaaler Str. 12

Am 13. April 2004 wurde eine örtliche Erhebung durchgeführt. Die seiner Zeit im Bericht festgelegten brandschutztechnischen Maßnahmen wurden mit Herrn Verwaltungsdirektor [REDACTED] und dem Brandschutzbeauftragten [REDACTED] besprochen. Zu den vorgeschlagenen Maßnahmen wird folgendes festgestellt:

- Im Landesaltenpflegeheim Knittelfeld sind als Brandschutzbeauftragte [REDACTED] und [REDACTED] tätig. Diese haben die entsprechende Ausbildung für ihre Tätigkeit.
- Eine Unterweisung der Bediensteten und Bewohner erfolgt nicht wie vorgeschlagen jährlich, sondern wurde eine letzte Unterweisung laut Aufzeichnung im Brandschutzbuch im September 2001 letztmalig durchgeführt.
- Zum Brandschutzbuch ist zu bemerken, dass dieses nicht kontinuierlich geführt wird und erfolgte die letzte Eintragung im Mai 2003. Das Kontrollbuch bei der Brandmeldeanlage wird regelmäßig bei auftretenden Mängeln geführt. Eine regelmäßige Wartung durch die Betreuer der Brandmeldeanlage erfolgt jedoch nicht. Hierzu wird angeregt, dass die beiden Brandschutzbeauftragten ein Seminar für die Betreuung der Brandmeldeanlage besuchen.
- Hinsichtlich der Brandschutzkontrollen wurde angeregt Checklisten für die Überprüfungen anzulegen. Solche Checklisten sind nicht existent.
- Hinsichtlich der Brandschutzpläne kann festgestellt werden, dass im Objekt keine solchen Pläne aufliegen, jedoch laut Auskunft des Verwaltungsdirektors diese der Stadtfeuerwehr Knittelfeld übergeben worden sind.
- Hinsichtlich der Erstellung von Evakuierungsplänen kann festgestellt werden, dass solche im Haus nicht aufliegen und dass auch keine solchen Evakuierungsübungen - wenn auch nur theoretisch - mit den Bediensteten durchgeführt werden. Hinsichtlich der Evakuierung im Bereich der Station 2 wurde eine brandschutztechnische Verbesse-

*rung angeregt und zwar, dass die Gänge mittig durch jeweils eine Rauchabschlusstüre unterteilt werden, sodass mit den Bewohnern in den 2. Rauchabschnitt auf kurzem Weg geflüchtet werden kann.*

- *Hinsichtlich der Übungen mit der Stadtfeuerwehr Knittelfeld ist zu bemerken, dass die letzte Brandschutzübung laut Aufzeichnungen im Brandschutzbuch am 11. Juni 1998 durchgeführt wurde. Über das Ergebnis dieser Übung liegen keine Unterlagen auf.*
- *Laut Aussage des Verwaltungsdirektors sowie des Brandschutzbeauftragten erfolgt eine regelmäßige Übung in der Handhabung der Geräte für die erste Löschhilfe und erfolgte diese Übung letztmalig im Herbst 2003. Eine schriftliche Aufzeichnung ist jedoch nicht vorhanden.*
- *Die Brandmeldeanlage wurde letztmalig am 3. Dezember 2003 durch die Firma Labor Strauss einer Wartung unterzogen. Wie bereits oben erwähnt erfolgt jedoch eine interne Überprüfung bzw. Wartung durch das Eigenpersonal noch nicht.*

**D. LAPH Mautern**

Adresse: 8774 Mautern, Hauptstr. 16

Anhand des Auszuges aus dem Bericht des Landesrechnungshofes Pkt. 4.) Landesaltenpflegeheim Mautern, fand im Rahmen des Betriebsbrandschutzes am 7. April 2004 eine Begehung statt.

- Im LAPH Mautern ist als Brandschutzbeauftragter [REDACTED] und als sein Stellvertreter [REDACTED] namhaft gemacht. [REDACTED].
- Laut vorliegender Aufzeichnung wurde die Unterweisung des Anstaltspersonals betreffend Brandschutzordnung inklusive Verhalten im Brandfall nachweislich im Zeitraum vom 20. Oktober bis 22. Oktober 2003 durchgeführt. Alle Bediensteten haben dies per Unterschrift in einer Liste bestätigt.
- Die Eintragungen im Brandschutzbuch werden nunmehr derart gestaltet, dass nicht nur der Jahresplan eingetragen wird, sondern auch die Erfüllungen der einzelnen Punkte.
- Laut Angabe des Brandschutzbeauftragten werden die Brandschutzpläne derzeit entsprechend der TRVB O 121 erstellt. Nach Fertigstellung erfolgt nachweislich die Aushändigung des Brandschutzplanes an das Kommando der zuständigen Feuerwehr.
- Die letzte Unterweisung über die ordnungsgemäße Handhabung der Kleinlöschgeräte (Handfeuerlöscher) wurde laut Aufzeichnung am 5. Juli 2003 vorgenommen. Die tragbaren Feuerlöschgeräte wurden letztmals 2003 nachweislich auf Funktionstüchtigkeit überprüft.
- Für die Blitzschutzanlage liegt ein Prüfprotokoll der Fa. Elektro BECK vom 22. Mai 2003 vor.

## VI. ZUSAMMENFASSUNG

Im Hinblick auf die eingelangten Rückmeldungen, die örtlichen Evaluierungen der LStfBV-Stmk sowie die Erhebungen des LRH werden hinsichtlich der einzelnen LAPH, verglichen mit dem LRH-Bericht vom 19. November 2002, **folgende noch nicht erfüllte wesentliche Punkte** festgestellt:

### A. LAPH Bad Radkersburg

- **Unterweisungen der Heimbewohner bzgl. Brandschutz** werden **nach wie vor nicht durchgeführt**.
- Ein Evakuierungsplan liegt zwar vor, **praxisnahe Übungen** mit bewegungseingeschränkten Personen **werden** nach wie vor **nicht durchgeführt**.
- **Bezüglich der Lifтанlage** liegt ein noch zu behebender **Mangel** vor.
- **Weitere** bis dato nicht erfüllte **Punkte** aufgrund der Begehung vom 22. Mai 2002:
  - Am nördlichen Ende der bestehenden Balkone ist ein außenliegendes Stiegenhaus (zumindest nicht brennbar) bis auf das anschließende Erdniveau mit einer lichten Stiegenlaufbreite von mindestens 1,4m zu errichten.
  - Die AufschlieBungsgänge sind in allen Geschossen ca. mittig durch Rauchabschlusstüren R 30 zu unterteilen.

#### ***Stellungnahme des Herrn Landesrates Dr. Kurt Flecker:***

*Unter Einarbeitung der Stellungnahme des Verwaltungsleiters wird angemerkt:*

- *Praxisnahe Übungen (Brandschutz- und Evakuierungsübungen) mit Heimbewohnern werden als nicht zweckmäßig angesehen (geistige und körperliche Defizite).*

- *Brandschutz -und Evakuierungsübungen werden 1x jährlich mit dem Personal durchgeführt (letztmalig am 12.5.2004, Teilnehmerliste liegt auf); die Brandschutz- und Evakuierungsordnung wird ebenso 1x jährlich nachweislich durch Unterschriftenliste (v. 12.5.2004) zur Kenntnis gebracht.*
- *Liftanlage: Nach Vorlage eines Kostenrahmens durch die Landesimmobilien-gesellschaft m. b. H. (LIG) wird der Mangel umgehend behoben.*
- *Zu den beiden noch nicht erfüllten Punkten wird angeführt, dass der Kostenrahmen für die Umsetzung der Baumaßnahmen bereits vorliegt. Der Antrag an die Steiermärkische Landesregierung zur Genehmigung der Bauvorhaben wird im Herbst 2004 vorgelegt.*

## **B. LAPH Kindberg**

- **Brandschutzübungen** werden zwar mit dem Personal aber nicht mit den Bewohnern durchgeführt.
- Die **Ansteuerung der Brandschutztüren** (Selbstschließen bei Ansprechen der Brandmeldeanlage) ist noch nicht eingebaut.

### ***Stellungnahme des Herrn Landesrates Dr. Kurt Flecker:***

- *Auch hier werden nach Meinung des Verwaltungsdirektors die Brandschutz- und Evakuierungsübungen (1x jährlich) nur mit dem Personal durchgeführt. Die Brandschutz- und Evakuierungsordnung wird den Beschäftigten 1x jährlich nachweislich (Unterschriftenliste) zur Kenntnis gebracht.*
- *Die Ansteuerung der Brandschutztüren (über Signal der Brandmeldeanlage) wurde am 2.7.2004 in Auftrag gegeben.*

### C. LAPH Knittelfeld

- Die **Unterweisung der Bediensteten und Bewohner erfolgt** nach wie vor **nicht jährlich**.
- Das **Brandschutzbuch** wird nach wie vor **nicht kontinuierlich geführt**.
- Eine **interne Überprüfung bzw. regelmäßige Wartung der Brandmeldeanlage** durch die Betreuer der Brandmeldeanlage **erfolgt nicht**.
- **Checklisten** für die Brandschutzkontrollen **fehlen**.
- Aktuelle **Brandschutzpläne liegen** im Objekt **nicht auf**. Die Aussage des Verwaltungsdirektors, dass die Brandschutzpläne der Stadtfeuerwehr Knittelfeld übergeben worden seien, wird von dieser nicht bestätigt. Es mangelt auch hinsichtlich schriftlicher Aufzeichnungen über die angeblich regelmäßigen Übungen in der Handhabung der Geräte für die erste Löschhilfe.
- **Evakuierungsplänen liegen** im Haus **nicht auf**. Es werden **nach wie vor auch keine Evakuierungsübungen** mit den Bediensteten durchgeführt.
- Hinsichtlich Evakuierung im Bereich der Station 2 wird eine brandschutztechnische Verbesserung mittels Unterteilung der Gänge durch eine Rauchabschlusstüre angeregt.
- Brandschutzübungen mit der Stadtfeuerwehr Knittelfeld wurden seit 11. Juni 1998 nicht mehr durchgeführt.

***Stellungnahme des Herrn Landesrates Dr. Kurt Flecker:***

*Unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Verwaltungsdirektors wird festgehalten:*

- *Eine Unterweisung der Heimbewohner in Hinblick auf die Brandschutz- und Evakuierungsordnung wird als nicht zweckmäßig erachtet (Auffassungsdefizite, Merkfähigkeit usw.).  
Die Unterweisung des Personals erfolgte nachweislich (Unterschriftenliste) letztmalig im Oktober 2003, die nächste Informationsveranstaltung wird im Rahmen der geplanten Brandschutz- und Evakuierungsübung im September 2004 unter Teilnahme der Feuerwehr Knittelfeld erfolgen.*
- *Es ist sichergestellt (Kontrolle am 6.8.2004 durch den Verwaltungsdirektor und FA11B), dass das Brandschutzbuch ordnungsgemäß und kontinuierlich geführt wird.*
- *Es wird für die interne Überprüfung der Brandmeldeanlage durch den Brandschutzbeauftragten Sorge getragen. Die 1x jährliche Wartung der Brandmeldeanlage wird von der hiezu befugten Fachfirma durchgeführt (Wartungsvertrag).*
- *Checklisten und Kontrollplan (lt. TRVB) wurden erstellt und sind in Verwendung.  
Brandschutzpläne wurden im Zuge der digitalisierten Gebäudeaufnahme in Auftrag (LIG) gegeben und werden bis Mitte September 2004 vom Architekturbüro zur Verfügung gestellt. 1 Exemplar wird nachweislich an die Stadtfeuerwehr übergeben.*
- *Die Evakuierungsordnung (Evakuierungsplan) wurde mit 1.7.2004 erstellt und wird den Bediensteten bei der geplanten Übung im September 2004 nachweislich durch Unterschriftenliste zur Kenntnis gebracht.*
- *Für die brandschutztechnische Verbesserung, Unterteilung der Gänge durch eine Rauchabschlusstüre und die Erneuerung der bestehenden Gangtüren liegt bereits ein Kostenrahmen (LIG) vor. Der Antrag an die Steiermärkische Landesregierung zur Genehmigung der Bauvorhaben wird im Herbst 2004 vorgelegt.*
- *Brandschutzübungen mit der ortsansässigen Feuerwehr wurden in den Jahren 2002 und 2003 auf Grund von personellen Engpässen der Feuerwehr nicht durchgeführt. Nach Kontaktaufnahme der Feuerwehr wird eine Brandschutzübung im September 2004 erfolgen.*

## D. LAPH Mautern

- **Brandschutzpläne** sind **nicht vorhanden**.

### ***Stellungnahme des Herrn Landesrates Dr. Kurt Flecker:***

*Auch hier wurden im Zuge der Gebäudeplan-Digitalisierung von der LIG Brandschutzpläne in Auftrag gegeben. Diese werden bis Anfang September 2004 geliefert. 1 Exemplar wird nachweislich an die Freiwillige Feuerwehr Mautern übergeben.*

### ***Stellungnahme des Herrn Landesrates Dr. Kurt Flecker betreffend VI. ZUSAMMENFASSUNG:***

*Bei der Schlussbesprechung am 23. Juni 2004 wurde übereinstimmend mit dem LRH festgestellt, dass es nicht sinnvoll ist Evakuierungsübungen und aktive praxisnahe Übungen mit Heimbewohnern aufgrund deren körperlichen und geistigen Verfassung durchzuführen.*

*Des Weiteren wurde in der Besprechung dargelegt, dass alle organisatorischen Maßnahmen und Anordnungen zur Einhaltung der Brandschutzrichtlinien getroffen wurden.*

### **Abschließend stellt der LRH fest:**

Es ist auffallend, dass die internen Erhebungen der FA11B, verglichen mit den Evaluierungen der LStfBV-Stmk, zum Teil divergieren und ein optimistischeres Bild darstellen, als die Sachverständigen erhoben haben.

Insbesondere hinsichtlich des **LAPH Knittelfeld** wird festgestellt, dass sich die **Situation hinsichtlich der Brandschutz- und Sicherheitsmaßnahmen seit**

**der letzten Erhebung** durch den LRH **praktisch nicht verbessert** hat; die **Empfehlungen des LRH** im Jahre 2002 **wurden** überwiegend **nicht umgesetzt**.

Der LRH sieht sich veranlasst festzuhalten, dass, je nach geprüftem Landesaltenpflegeheim, **den Empfehlungen** des LRH-Prüfberichtes (GZ.: LRH 19 A 3 – 2002/11) vom 19. November 2002, **in (noch) nicht ausreichender Weise nachgekommen worden ist**. Dementsprechend ergibt sich, dass die **zuständige FA11B ihrer Aufsichtspflicht nicht im vollem Umfang gerecht wurde**.

Der LRH ist der Meinung, dass **Evakuierungsübungen** mit den Heimbewohnern für diese zumindest teilweise zu hohe Belastungen darstellen. Eine Mitwirkung derselben an den Übungen aus körperlichen oder geistigen Gründen ist kaum zu erwarten und wird daher als nicht zweckmäßig angesehen. Gerade aus diesem Umstand ergibt sich jedoch zwingend, dass derartige Übungen **mit den Bediensteten in regelmäßigen Abständen unbedingt durchgeführt werden müssen**.

Da es sich beim Brandschutz stets um die vorbeugende Sicherung von **Menschenleben und Sachwerten** handelt, wird empfohlen, die noch offenen Maßnahmen umgehend umzusetzen.

Es wird ausdrücklich auch festgehalten, dass bei baulichen bzw. Nutzungsänderungen von derartigen Gebäuden, der bauliche und technische Brandschutz und die notwendigen organisatorischen Erfordernisse stets gleichzeitig angepasst werden müssen.

***Stellungnahme des Herrn Landesrates Dr. Kurt Flecker:***

*Nach Vorlage des LRH-Prüfberichtes vom 19. November 2002 wurde die LIG mit der Umsetzung der daraus resultierenden notwendigen baulichen Maßnah-*

men beauftragt. Nach der Begehung und Begutachtung durch entsprechende Sachverständige wurden die Ergebnisse der Digitalisierung der Gebäudedaten abgewartet, um die Brandschutzpläne punktgenau zu erstellen. Nach Vorlage der Brandschutzgutachten wurden der FA11B aufgrund dieser Unterlagen Kostenrahmen von der LIG vorgelegt.

Die Finanzierung der Bauvorhaben zur Umsetzung dieser Brandschutzmaßnahmen wurde aus Kostengründen – es handelte sich in einigen Fällen um Überschneidungen bei anderen Bauprojekten – zusammengelegt, um den Finanzmitteleinsatz zu optimieren.

Bei der Detailplanung der Bauprojekte kam es aufgrund von technischen und organisatorischen Änderungen zu Verzögerungen. Da bauliche Veränderung in den LAPH eine große Belastung für die Heimbewohner darstellen und diese Belastungen so gering wie möglich zu halten sind, wurden die Baumaßnahmen, die den Brandschutz betreffen, zusammen mit anderen Baumaßnahmen koordiniert.

Aus diesem Grund wurden die Maßnahmen des Brandschutzes nicht zeitgerecht durchgeführt, was bei der Nachprüfung durch den LRH beanstandet wurde.

Um der Empfehlung des LRH aber umgehend nachzukommen, werden im Herbst 2004 der Steiermärkischen Landesregierung die Anträge für die Umsetzung der baulichen Maßnahmen für den Brandschutz vorgelegt.

### **Stellungnahme der Frau Landesfinanzreferentin Landesrätin**

#### **Mag. Kristina Edlinger-Ploder:**

Der gegenständliche Prüfbericht wird seitens des Landesfinanzreferates zur Kenntnis genommen.

Das Ergebnis der vom LRH durchgeführten Nachprüfung wurde in der am 23. Juni 2004 abgehaltenen Schlussbesprechung ausführlich dargelegt.

**Teilgenommen haben:**

von der Abteilung 11 - Soziales:

- RR Mag. Barbara PITNER

von der Fachabteilung 11B - Sozialwesen:

- ORR Mag. Ulrike BUCHACHER
- OAR Juliana ENGEL
- Ing. Dietmar POZAR

vom LRH:

- LRH-Dir. HR Dr. Johannes ANDRIEU
- HR Dipl. Ing. Horst SPARER
- OAR Ing. Meinhard PERKMANN

## VII. FESTSTELLUNGEN UND EMPFEHLUNGEN

Nach Abschluss des Anhörungsverfahrens ergeben sich folgende Feststellungen und Empfehlungen:

### Feststellungen:

- Die Landesregierung hat innerhalb der gemäß § 28 (4) LRH-VG vorgesehenen 6-Monatefrist dem Kontrollausschuss keinen Bericht über die getroffenen Maßnahmen hinsichtlich der Feststellungen und Empfehlungen des LRH-Berichtes (GZ.: LRH 19 A 3 – 2002/11) vom 19. November 2002 vorgelegt.
- Der LRH hat daher im Hinblick auf die Bedeutung des Brandschutzes von Amts wegen eine Nachprüfung in den Landesaltenpflegeheimen durchgeführt.
- Zusammenfassend ist festzustellen, dass abhängig vom jeweiligen Landesaltenpflegeheim den Feststellungen und Empfehlungen des LRH-Berichtes vom 19. November 2002 in sehr unterschiedlicher, teilweise noch immer **nicht** ausreichender Weise nachgekommen wurde.

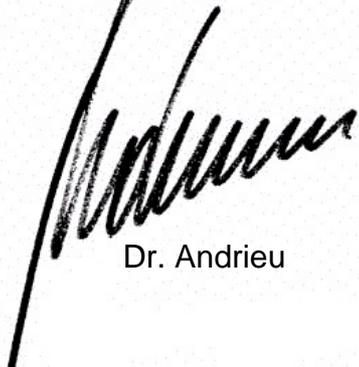
### Empfehlungen:

- Da es sich beim Brandschutz stets um die vorbeugende Sicherung von Menschenleben und Sachwerten handelt, **empfiehlt der LRH, die noch offenen Maßnahmen umgehend umzusetzen.**

- Es wird ausdrücklich auch festgehalten, dass bei baulichen bzw. Nutzungsänderungen von derartigen Gebäuden, der bauliche und technische Brandschutz und die notwendigen organisatorischen Erfordernisse stets gleichzeitig angepasst werden müssen.

Graz, am 12. Oktober 2004

Der Landesrechnungshofdirektor:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Andrieu', is written over a light grey rectangular background.

Dr. Andrieu